

2.5.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070 ZR II.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 06/2022.....die Examensklausuren schreiben werde.

A. Mandantenbegehren

Die Mand. Elvira Häuser (nachfolgend auch H) möchte wissen, ob die Klage der Kreditbank Karlsruhe AG (nachfolgend „Klägerin“) gegen ihren verstorbenen Bruder Klaus Schneider (S) auf Zahlung von € 50.000 nebst Zinsen Aussicht auf Erfolg hat. Hiervon macht die H ihre Entscheidung abhängig, ob sie das Erbe annimmt oder ausschlägt.

Zudem möchte die H wissen, ob sie als Alleinerbin des S auch für etwaige Ansprüche auf Schadensersatz des Nachbarn Norbert Noll (N) gegen den S einstehen muss und wie auf die noch anhängige, aber bald von N als erledigt erklärte Klage des N zu reagieren ist.

B. Gutachten

I. Erfolgsaussichten der Klage der Kreditbank Karlsruhe AG gegen S

Gem. §§ 1922 I, 1967 I BGB ist mit dem Tod des S dessen Vermögen als Ganzes - d.h. auch mit etwaigen Nachlassverbindlichkeiten - auf die H als Alleinerbin übergegangen. Und zwar gem. § 1942 I BGB unbeschadet des Rechts, die Erbschaft nach den §§ 1943 ff. BGB auszuschlagen.

Gem. § 1967 I BGB würde die H gedr. auch für einen Zahlungsanspruch der Klägerin i.H.v. € 50.000 gegenüber S haften, falls die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Zunächst ist somit zu prüfen, ob die Klage der Bank zulässig und begründet ist.

1. Zulässigkeit

a) Die Klage ist als Leistungsklage statthaft.

un-
professionell

- b) Das Landgericht Karlsruhe ist vorliegend auch zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, da der Streitwert (vgl. § 3 ZPO) hier über € 5.000 liegt. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 13 ZPO, da S seinen Wohnsitz und damit allgemeinen Gerichtsstand in Karlsruhe hatte.
- c) Die Klägerin ist als AG und damit als juristische Person des Privatrechts nach §§ 50 I, 51 I ZPO iVm. § 1 I AktG auch partei- und prozessfähig.
- d) Eraylich ist indes, wie sich der Tod des S am 15.5.17 auf den bereits seit dem 30.3.17 nach §§ 166 I, 253 I ZPO iVm. § 187 I BGB analog rechtshängige Klage ausgemacht hat.

^{ZPO}
Gem. § 239 I BGB tritt im Falle des Todes einer Partei eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein. Dieser Grundsatz gilt gem. § 246 I BGB ^{ZPO} nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt eine

Vertretung durch einen Prozessvoll-
mächtigten stattfand.

So liegt der Fall hier, da sich der
S bereits iSd. § 78 I ZPO von
Rechtsanwalt Schlosshauer vertreten
hat lassen. Er hatte ihn bereits
iSd. § 81 ZPO beauftragt, ihn in
dem Rechtsstreit zu vertreten.

RA Schlosshauer hat aber nach dem
Tod des S einen Antrag auf Aus-
setzung des Verfahrens iSd. § 246
I HS. 2 ZPO iVm. § 248 ZPO
gestellt, dem auch entsprochen
wurde.

Somit ist das Verfahren derzeit
ausgesetzt mit den Wirkungen des
§ 249 ZPO.

✓ Gem. § 249 I ZPO ist somit auch
der Lauf der Klageverjährungsfrist
dezeit ausgesetzt.

besser bei
prozessuale
Vorgehen
erwähnen

e) Zwischenergebnis:

Die Klage der Bank ist zulässig,
das Verfahren aber dezeit iSd. § 249
I ZPO ausgesetzt und zwar gem.

§§ 246 II, 239 I ZPO bis zur
Aufnahme durch die H als Rechts-
nachfolgerin des S.

2. Begründetheit

Nunmehr ist zu prüfen, ob die
Klage auch begründet ist, d.h.
ob die Klägerin den Zahlungs-
anspruch iHv. € 50.000 (nebst
Zinsen) schlüssig begründet hat
oder ob der H erhebliche Einwände
tatsächlicher oder rechtlicher Art
zustehen, die den Anspruch der
Klägerin zu Fall bringen würden.

a) Zahlung von € 50.000

Der geltend gemachte Zahlungs-
anspruch iHv. € 50.000 könnte sich
vorliegend aus §§ 765 I, 767 I S.1
BGB ergeben.

Die Inanspruchnahme aus der
Bürgschaft setzt dabei voraus,
dass ein wirksamer Bürgschaftsvertrag
isd. § 765 BGB besteht, die Haupt-
verbindlichkeit besteht und dem
Bürgen keine Einwendungen gegen

die Inanspruchnahme zustehen.

aa) Dass die „Verbindlichkeit eines Dritten“ iSd. §§ 765 I, 767 I S.1 BGB hier besteht und auch fällig ist, hat die Klägerin schlüssig dargelegt.

So hat sie der Arbeitgeberin des S, die Lramer Baugesellschaft mbH (nachfolgend auch die „Schuldnerin“) ein Kontokorrentkredit iHv. € 200.000 Ende 2013 iSd. § 488 BGB gewährt.

Mit Kündigung des Darlehens am 5.5.15 wurde die Rückzahlungsverpflichtung (vgl. § 488 I S.2 BGB) nach § 488 III S.1 BGB auch fällig.

Insgesamt beläuft sich die Verbindlichkeit der Schuldnerin gegen die Klägerin zu diesem Zeitpunkt auf € 232.831,92 (vgl. § 767 I S.1 BGB).

(Erhebliche) Einwendungen, mit denen das Bestehen der Hauptforderung angegriffen werden könnte, sind indes nicht ersichtlich.

bb) Die Klägerin und S müssten aber auch einen wirksamen Bürgschaftsvertrag iSd. § 765 S.1 BGB geschlossen haben.

(1) Das Formerfordernis des § 766 S.1 BGB, wonach zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich ist, wurde hier eingehalten.

Hier wurde nicht nur die Erklärung des S, sondern auch die Annahme der Bürgschaft durch die Klägerin schriftlich iSd. § 126 BGB erfüllt (vgl. §§ 145, 147 BGB).

(2) Der Bürgschaftsvertrag könnte vorliegend aber wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB nichtig sein.

^< Die Sittenwidrigkeit kann sich gerade aus einer Gesamtmündigung des Rechtsgeschäfts ergeben, in dem Inhalt, Beweggrund und Zweck des Geschäfts einzuübersuchen sind. Zu berücksichtigen ist hierbei nicht nur der objektive Gehalt

des Geschäfts (objektive Umstände), sondern auch die Umstände, die zu seiner Vornahme geführt haben, sowie die Absichten und Motive der Parteien (subjektive Umstände).

* für die Beurteilung

Maßgeblicher Zeitpunkt* ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde. Hier also die Verhältnisse zum 7.1.14.

Wird ein Arbeitnehmer in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit aus Sorge um seinen Arbeitsplatz veranlaßt, für einen Kredit des in Notlage befindlichen Arbeitgebers eine ihm massiv überfordernde Bürgschaft einzugehen, ist die Bürgschaft sittenwidrig. Allein die Übernahme der Bürgschaft durch den Arbeitnehmer genügt aber nicht. Hinzutreten müssen vielmehr besondere Umstände, wie verheerende, verschleiende oder beschönigende Angaben zum wirtschaftlichen Risiko.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist die Bürgschaft hier sittenwidrig i.S.d. § 138 I BGB. Der S war als Arbeitnehmer des Schuldnerin angestellt und hat die

Bürgerschaft allein aus Sorge um den Erhalt seines Arbeitsplatzes übernommen. Zum damaligen Zeitpunkt verfügte er auch über kein Vermögen und von seinem monatlichen Nettoeinkommen i.H.v. € 2.000 flossen ca. € 350 als Unterhalt an sein Kind, sodass er über ein Nettoeinkommen von € 1.650 verfügt hat.

Dieses steht in einem harten Missverhältnis zu einer selbstschuldnerischen Bürgerschaft i.H.v. € 200.000, womit eine harte finanzielle Überforderung des S zum damaligen Zeitpunkt gegeben sein sollte. >^

Fraglich ist indes, ob dies im Prozess auch bewiesen werden kann.

Grds. trafe nach allgemeinen Grundsätzen der Bürgerei - hier also die H als dessen Rechtsnachfolgerin die Beweislast für die ihm günstigen Tatsachen.

Der S selbst kann die damaligen Umstände nicht mehr bestätigen.

2/ Jedoch hat die Klägerin in ihrem

Schriftsatz vom 27.3.17 selbst geschrieben, dass sich der S aufgrund seines Einsatzes eine baldige wirtschaftliche Gesundung der Hauptschuldnerin und in Folge auch höhere Beträge versprochen hatte.

* diersseitige

bzw. unstrittig

Gem. § 138 III ZPO könnte der * Vertrag, wonach die Bürgschaft allein aus Folge um den Arbeitsplatz veranlasst war und den S finanziell überforderte, somit als zugestanden gemeldet werden. >2

Zudem könnte man ggf. auch den Geschäftsführer der Schuldnerin als Zeugen nach § 373 ZPO benennen, da die Bürgschaftserklärung in den Räumlichkeiten der Schuldnerin unterzeichnet wurde.

beim Zeugen auf Bankenseite eher fraglich.

Die Beweismagnose fällt somit positiv aus.

Die Littenwidrigkeit nach § 138 I BGB sollte sich somit vor Gericht zu dessen Überwindung nachweisen lassen (vgl. § 286 I ZPO).

wenn überhaupt nötig, vgl. Besprechung.

(3) Aus anwaltlichem Vorsicht ist zudem zu prüfen, ob der S die Bürgschaft mit seiner Erklärung vom 22.3.14 bereits wirksam i.S.d. §§ 355, 357 BGB widerrufen haben könnte.

(a) Die Erklärung „hiermit widerrufe ich meine Unterschrift unter dem Bürgschaftsvertrag“ ist gegebenenfalls nach §§ 133, 157 BGB als Widerrufserklärung i.S.d. § 355 I S.2 BGB auszulegen.

(b) Nach § 355 I S.1 BGB müsste es sich bei der Bürgschaft des S zudem um einen Verbrauchervertrag gehandelt haben.

Gem. § 310 III BGB müsste es sich also um einen Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher gehandelt haben.

Die Klägerin ist als Unternehmerin i.S.d. § 14 I BGB anzusehen.

Fraglich ist indes, ob der S beim Abschluss der Bürgschaft auch als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB anzusehen ~~war~~ war.

Hierzu müsste der S die Bürgschaft zu Zweck abgeschlossen haben, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Vorliegend war S weder gewerblich noch selbständig beruflich tätig - vielmehr war er angestellter Arbeitnehmer i.S.d. § 611 BGB.

Allein der Umstand, dass er die Bürgschaft aus Sorge um seinen Arbeitsplatz abgeschlossen hat, führt somit nicht dazu, dass er nicht als Verbraucher anzusehen wäre.

(c) Dem S müsste aber auch ein Widerrufsrecht i.S.d. § 355 I S.1 BGB zugestanden haben.

Anwendung (-),
da nicht außer
halb der Ge-
schäftsräume

In Betracht kommt hier nur § 312 I S.1 Nr.1 BGB, da die Bürgschaft in den Geschäftsräumen der Schuldnerin und damit außerhalb der Geschäftsräume der Klägerin stattgefunden hat bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit (die Klägerin vertreten durch ihren Mitarbeiter Egon Lipp)

(d) Nach § 355 I S.1 BGB müsste der S den Widerruf aber auch fristgerecht widerrufen haben.

Die Frist beträgt nach § 355 II gerade 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss (hier: am 8.1.14, § 187 I BGB).

Li endet gem. § 188 II BGB somit am 21.1.14, womit der Widerruf des S am 22.3.14 verfristet war.

Anhaltspunkte für eine unterlassene Behörung und damit eine Fristverlängerung nach § 356 III S.2 BGB bestehen vorliegend nicht. Jedenfalls ist laut Bearbeiterumkehr zu unterstellen, dass die Formulierungen (u.a. „Behörungen“) in Ordnung sind.

Schon kein
WiderrufSP (S.O.)

(e) Der S hat die Bürgerschaftserklärung somit nicht wirksam i.S.d. §§ 355, 357 BGB widerrufen.

(4) Jedoch könnte der Bürgschaftsvertrag hier gem. §§ 123 I Alt. 1, 142 I BGB angefochten werden, wenn der S zur Abgabe der Bürgschaftserklärung arglistig getäuscht worden wäre durch den Mitarbeiter der Klägerin.

(a) Die Täuschung könnte hier durch Verschweigung falscher Tatsachen erfolgt sein, wenn der Mitarbeiter der Klägerin im Gespräch das Risiko der Bürgschaft verharmlost und dem S gesagt hat, die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin sei nicht so schlecht.

„Arglist“ würde jedenfalls Vorsatz erfordern.

Das Verhalten des ~~Mitarbeiterin~~ Mitarbeiters wäre der Klägerin nach § 166 I BGB in entsprechender Anwendung zuzurechnen, ohne dass es auf § 123 II BGB ankommt, denn ~~der~~ der Mitarbeiter steht „im Lager“ der Klägerin und ist somit nicht als „Dritter“ anzusehen.

Das Bestreiten mit Nichtwissen seitens der Klägerin ist hier jedoch

falls nach § 138 IV ZPO unzulässig
da die Handlungen des Mitarbeiters
ihm zuzurechnen sind (s.o.).

nur wenn noch
zulässig substantiiert
bestritten wird.

Der Beweis, dass die Aussage
so vom Mitarbeiter der Klägerin
getätigt wurde, müsste von der
H als Rechtsnachfolgerin der S
erbracht werden, da der Aufhebungs-
grad. ~~der~~ die Beweislast für alle
Voraussetzungen der Aufhebung
- mithin auch für den Aufhebungs-
grund iSd. § 123 I Alt. 1 BGB -
trifft.

* der Klägerin

Es ist jedoch nicht ersichtlich,
dass der Mitarbeiter *dieselbe oder
eine ähnliche Aussage auch gegen-
über den beiden anderen Bürgern
getroffen hat.

✓ Mangels direkter Zeugen dürfte
der Beweis einer Täuschung iSd.
§ 123 I BGB somit nicht gelingen.

(b) Mangels Aufhebungsgrund
kommt eine Aufhebung der
Bürgerschaft iSd. § 142 I BGB
hier nicht in Betracht.

(5) Aufgrund Littensidrigheit gem. § 138 BGB (s.o.) sollte ~~der~~ der Bürgschaftsvertrag unwirksam sein.

cc) Aus anwaltlicher Vorsicht ist jedoch ferner zu prüfen, ob bei einer dennoch erfolgenden Inanspruchnahme aus der Bürgschaft der H Einwendungen zustehen.

✓ (1) Auf die Einrede der Vorausklage hat S hier wirksam gem. §§ 771 S.1, 773 Nr.1 BGB verzichtet.

(2) Der Verzicht des S auf die Einrede der Aufrechnungbarkeit i.Sd. § 770 II BGB sowie § 776 BGB in dem Bürgschaftsformular könnte indes i.Sd. § 306 BGB unwirksam gewesen sein.

(a) Bei der Klausel § 4 des Vertrags über eine selbstschuldnerische Bürgschaft handelt es sich um AGB i.Sd. § 305 I S.1 BGB.

(b) Nach § 310 III Nr.1 iVm. § 305 II BGB wurden diese auch Bestandteil des Vertrages.

(c) Der Vorzicht auf die Einrede des § 770 BGB sowie auf die Rechte nach § 776 BGB ist vorliegend auch nach § 307 I S.1, II Nr.1 BGB unwirksam, da die Klausel des § 4 mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

✓
Denn ein Vorzicht auf beide Einreden - unter zutgleichem Vorzicht auf die Einrede der Vorausklage - stellt den Bürgen völlig schutzlos und stellt daher eine „unangemessene Benachteiligung“ des S i.S.d. § 307 I S.1 BGB dar.

(d) S hat somit nicht auf seine Rechte aus §§ 770, 776 BGB verzichtet.

(3) Allerdings kann die H diese beiden Rechte hier nicht gegenüber einer Inanspruchnahme durch die Klägerin geltend machen, da weder ersichtlich ist, dass sich die Klägerin durch Aufrechnung

befriedigen kann, noch dass die Klägerin andere Sicherheiten aufgegeben hat.

Zu den § 1
(Sicherungszweck)
Überraschend i. d. d.
§ 105 c BGB:

dd) Zwischenergebnis

Der Klägerin steht kein Anspruch aus §§ 765 I, 767 BGB gegen S auf Zahlung von € 50.000 zu, wenn das Gericht die Bürgerschaft ebenfalls als sittenwidrig i. S. d. § 138 I BGB ansehen sollte.

b) Zinsanspruch

3 < Der geltend gemachte Zinsanspruch aus §§ 288 I, 286 I BGB würde dann das Schicksal der unbegründeten Hauptforderung teilen.

Im übrigen hat die Klägerin nicht schlüssig begründet, woraus der Zinsanspruch gegen S mit dem 1.12.16 genau folgen soll. Einen Verzug des S hat sie nicht dargelegt. > 3

3. Zwischenergebnis

Die Klage der Bank gegen S ist zulässig, aber unbegründet, sofern das Gericht unsere Sichtweise folgen sollte.

II. Klage des N

Sodann sind die Erfolgsaussichten der Klage des N gegen S zu prüfen.

1. Zulässigkeit

a) Die Klage ist ebenfalls als Leistungsklage (Zahlung von € 600) statthaft.

b) Das AG Karlsruhe ist sachlich gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG und örtlich gem. §§ 12, 13 ZPO zuständig.

c) Soweit der N angeklagt hat, die Klage insgesamt für erledigt zu erklären ist zu beachten, dass sich die Klage im Falle einer einseitigen Erledigungserklärung

in eine Feststellungsklage ändert
(Zulässige Klageänderung nach
§ 264 Nr. 2 ZPO) und zwar dahin-
gehend festzustellen, dass die Klage
ursprünglich zulässig und begründet
war (und der S somit nach § 91
I ZPO die Kosten tragen müsste).

Ein den Fall, dass wir uns der
Erledigungsverbänderung anschließen
(säherinstimmende Erledigung),
hätte das Gericht nach § 91a
ZPO über die Kosten durch Beschluss
zu entscheiden. Hierbei entspricht
es der „Billigkeit“, die Kosten
demjenigen aufzulegen, der den
Rechtsstreit vor Eintritt des er-
ledigenden Ereignisses verloren hätte.
Mithin kommt es auch hier auf
die Erfolgsaussichten der ursprüng-
lichen Klage des N an.

2. Begründetheit

N machte mit seiner Klage einen
Anspruch auf Schadensersatz iHv.
€ 600 geltend.

a) Ein solcher Anspruch könnte
sich zunächst aus §§ 631 I,

634 Nr.2, 637 I BGB ergeben.

Voraussetzung hierfür wäre, dass N und S einen Werkvertrag iSd. § 631 I BGB geschlossen haben.

Demnach könnte sich der S hier zur Herstellung eines Wertes (geschuldeten Erfolg: Badezimmer neu fließen) gegen die Bezahlung von € 1.000 verpflichtet haben.

Vorliegend verstößt die Vereinbarung allerdings gegen § 1 I, II Nr.2 Schwarz ArbG und ist somit gem. § 134 BGB nichtig.

Bei § 1 II Schwarz ArbG handelt es sich um ein generelles Verbot, wie der Gestattung zum Ausdruck bringt (vgl. § 1 I Schwarz ArbG).

Hier hat N „Werkleistungen“ von S ausführen lassen und dabei * als Steuerpflichtiger nicht seine aufgrund der Werkleistung ergebenden steuerlichen Pflichten erfüllt, denn gem. §§ 33 I AO iVm. wäre der N für die „sonstige Leistung“ (hier: Badezimmer fließen) iSd. § 1 I UStG verpflichtet gewesen,

hat S

Die Ausnahme des
§ 1 III Nr. 3 SchwarzArbG
("nachbarliche Hilfe") greift
vorliegend nicht, da ein
Entgelt von € 1.000 gerade
nicht mehr als "gering"
anzusehen sein dürfte.

innerhalb von 6 Monaten eine
Rechnung für diese steuerpflichtige
Vorbereitung auszustellen (vgl.
§ 14 II UStG).

Eine solche hat er aber nicht
ausgestellt, womit er sich auch
der Steuerhinterziehung gem. § 370
I Nr. 2, IV AO schuldig gemacht
haben dürfte.

Wegen § 1 II SchwarzArbG ist
der Werkvertrag somit nichtig,
denn nur auf diese Weise lässt
sich der Gesetzessinn (Intensi-
vierung der Bekämpfung der Schwarz-
arbeit) i.S.d. § 1 I SchwarzArbG
überhaupt erreichen.

Dem N stand somit kein Anspruch
auf Zahlung i.H.v. € 600 aus §§ 631,
634 Nr. 2, 637 I BGB zu.

auf § 242 BGB
eingelen streuwidriges
Bericht auf Nichtigkeit.

b) Auch ein Anspruch aus § 812
I S. 1 Alt. 1 BGB (Leistungs-
kondition) ist vorliegend nach
§ 817 S. 2 BGB ausgeschlossen,
denn dem S als Leistenden fällt
ein Verstoß gegen ein Gesetz
(§ 1 SchwarzArbG iVm. UStG) zur

Last.

c) Die Klage des N ist somit
(ursprünglich) unbegründet.

3. Li hat somit keine Aussicht
auf Erfolg.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

1. Bzgl. der Klage der Bank ist der H zu empfehlen, die Erbschaft nicht auszuschlagen und den Rechtsstreit gem. § 250 ZPO aufzunehmen als Rechtsnachfolgerin des S.

Denn die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg, soweit sich die Littenswidrigkeit der Bürgschaft zur Überzeugung des Gerichts nachweisen lässt (s.o.).

2. Auf das Risiko einer andern Entscheidung des Gerichts und die entsprechende nachteilige Kostensfolge des § 91 I ZPO ist die H gesondert hinzuweisen.

3. Die Bevollmächtigung des RA Schlosshauer sollte gebündelt werden, auch wenn dieser gem. § 86 HS.2 ZPO nicht ohne Nachweis der Bevollmächtigung für H auftreten kann.

4. Bzgl. der Klage des N

✓ sollte der Erledigungserklärung
Widersprochen werden, damit sich
die Klage in eine Erststellungsklage
gem. § 264 Nr. 2 ZPO wandelt
(s.o.).

Da die Klage des N von Anfang
an unbegründet war, sollte die
Erststellungsklage entsprechend
ausfallen, sodass der N im Falle
der einseitigen Erledigungserklärung
den Prozess verlieren und gem.
§ 91 I ZPO die Kosten des
Rechtsstreits zu tragen haben
wird.

5. Beiliegender Schriftsatz nach
Gegenzeichnung und Einverständnis
der Mkt. umgehend - per bcA-
om das Landgericht Karlsruhe.

* iSd. §§ 72 ff. ZPO

eher nicht.

6. Zudem sollte die H auf die
Möglichkeit einer Streitverkündung*
gegen die anderen beiden Brüder
hingewiesen werden, um die
Interventionswirkung der §§ 74 III,
68 I ZPO gegenüber den übrigen
Brüdern als Gesamtschuldner sicher-
zustellen (vgl. §§ 774 II, 769 BGB).

D. Entwurf Schriftsatz

[Entwurf]

RA Dr. Franz Hellingner
Am Waldrand 2
76133 Karlsruhe

[Datum]

An das
Landgericht Karlsruhe
Huns-Thoma-Str. 7
76133 Karlsruhe

In dem Rechtsstreit

Kreditbank Karlsruhe AG ./.
Klaus Schröder

Zeige ich die anwaltliche Vertretung
der Frau Elvira Hänsler, Tannen-
weg 7, 76135 Karlsruhe, als
Alleinerbin des am 15.5.77 verstorbenen
Beschlagten Klaus Schröder an.

Namens und im Auftrag meiner
Mandantin erkläre ich hiermit
die

AUFNAHME

des ausgesetzten Verfahrens als
Rechtsnachfolgerin des Beklagten.

Im Termin zur mündlichen Ver-
handlung wurde ich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Meine Mandantin ist Alleinerbin
des verstorbenen Beklagten gem.
§ 1922 I BGB.

[Erschein wird nachgerichtet]

II.

Die Klage ist unbegründet.

Eine Inanspruchnahme aus der
Bürgschaft gem. §§ 765, 767 BGB
iHv. € 50.000 scheidet hier aus,
da der Bürgschaftsvertrag sitten-

widrig iSd. § 138 I BGB ist.

< 1 >

< 2 >

* ehemaligen

[Beweis: Zugeschreibung
des * Geschäftsführers der
Cramer Bauergesellschaft mbH]

Auch die Zinsforderung ist
unbegründet.

< 3 >

Hochachtungsvoll

[Unterschrift RA Dr. Franz
Hettinger]

Anlage

- Prozessvollmacht
- Kopie der Kündigung der
Bevollmächtigung des RA
Schlosshauer

Eine gelungene Klausur,
in der mit Ausnahme
der wenigen Korrektur-
bemerkungen die wesent-
lichen Aspekte zur
Bürgerschafts- und
Mangelausspruchs Klage
dargestellt und gut gelöst
werden.

14 Punkte
(gut)

PP